



## Medieninformation

**Wie lässt sich öffentliche Informationsverantwortung in Zeiten digitaler und multipolarer Kommunikationskultur realisieren? Welche Aufgaben haben der Staat, die öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten und die Wissenschaft?**

**Abteilung Medienrecht: Aus den Referaten und Diskussionen am Mittwoch**

*Grundlage der Diskussionen waren das Gutachten von Prof. Dr. Hubertus Gersdorf, Leipzig, sowie die Referate von Prof. Dr. Laura Münkler, Bonn, Rechtsanwalt Dr. Sebastian Nellesen, Bonn und Direktor der LfM NRW Dr. Tobias Schmid, Düsseldorf.*

*Die Thesen der Gutachter und Referenten finden Sie [hier](#).*

**Stuttgart, 25.09.2024** – Die Abteilung Medienrecht, die nicht bei jedem djt zusammenkommt, nimmt sich in diesem Jahr nach den Worten des stellvertretenden Vorsitzenden, Professor Dr. Klaus Ferdinand Gärditz, eines „öffentlich-rechtlichen Herzensthemas außerhalb des Mainstreams“ an.

Die Diskussion eröffnet Rechtsanwältin Anke Stelkens, Vorsitzende der Sachverständigenkommission Digitales im Deutschen Juristinnenbund, mit einem Hinweis auf das Problem des „Silencing“ durch mediale digitale Gewalt gegen Frauen und Minderheiten („Hatespeech“). Sie fordert daher eine Reform des öffentlich-rechtlichen Rundfunks, der einen barrierefreien, gesicherten Diskursraum für usergenerierte Inhalte bereitstellen soll.

Der Gutachter der Abteilung, Prof. Dr. Hubertus Gersdorf, und der Referent Dr. Tobias Schmid, Direktor der Landesanstalt für Medien NRW, sehen hier

**Verantwortlich: Die Presseleitung**  
Direktor des AG Dr. Georg Gebhardt, Hameln  
Richter am LG Dr. Christopher Sachse, LL.M., Hamburg  
Ltd. Regierungsdirektor Torben Wiegand, Hamburg



eher ein Vollzugsdefizit, für das nicht vorschnell die großen Plattformen aus der Verantwortung entlassen werden sollen. Prof. Gersdorf schlägt vor, das Gespräch mit den Betreibern zu suchen und Standards, etwa in AGB, nachzuschärfen.

Im Anschluss eröffnet Prof. Dr. Kai von Lewinski eine Kontroverse um die von Referent Rechtsanwalt Dr. Sebastian Nellesen geforderte Normierung der Regeln staatlicher Informations- und Öffentlichkeitsarbeit. Er sieht wegen der gefestigten Rechtsprechung zu den Kriterien der Richtigkeit, Sachlichkeit und Neutralität keinen Regelungsbedarf. Etwaige Grenzüberschreitungen werden seiner Meinung nach in anschließenden medialen Debatten aufgefangen und korrigiert. Dr. Nellesen und Prof. Gersdorf treten dem entgegen: Auch nach der Rechtsprechung verbleiben Rechtsunsicherheiten, gerade auch für Kommunalpolitiker in der täglichen Praxis. Auf die Nachfrage des Gutachters verneint Prof. von Lewinski auch die Notwendigkeit einer staatlichen Aufsicht und verweist auf die Möglichkeit des „publizistischen Gegenschlags“ sowie der gerichtlichen Kontrolle.

Prof. Gersdorf weist noch einmal auf die Bedeutung des Themas der Informationsverantwortung hin: „Um die Demokratie in Europa zu sichern ist es unverzichtbar, die Unabhängigkeit der Medien zu sichern.“ Schon heute gibt es Autokratien, in denen Medien personell und inhaltlich beeinflusst werden – und „wer die Kommunikationsordnung steuert, steuert auch schnell den Wahlerfolg.“ Daher muss der so nur in Deutschland und Österreich geltende Grundsatz der Staatsferne der Medien bewahrt und auch auf europäischer Ebene gestärkt werden.

Prof. Roland Bornemann wirft abschließend die Frage auf, wer die Kompetenz für eine gesetzliche Regelung der Zulässigkeit staatlicher Öffentlichkeits- und Informationsarbeit hat. Prof. Gersdorf und Dr. Schmid sehen sowohl die Regelungskompetenz als auch die Aufsichtsbefugnisse bei den Ländern – und dies auch gegenüber Bundesbehörden. Letzterem tritt Prof. von Lewinski



entschieden entgegen, der allein eine bundesbehördliche Kontrolle für zulässig hält. Es wäre – so Prof. von Lewinski – „schlechterdings irrwitzig“, wenn die Bundesregierung ihre grundsätzlich zulässige Öffentlichkeitsarbeit nur nach den Vorgaben einer zufällig zuständigen Landesbehörde ausüben könnte.

*Die Diskussionen werden am 26.09.2024 vor der Beschlussfassung fortgesetzt.*